

# **„Studienfinanzierung für Studierende mit Kindern Ausgewählte Themen des Sozial- und Unterhaltsrechts“ Teil 1 Leistungen SGB II und XII**

Referentin: Claudia Sammler, wiss. Referentin Deutscher Verein für öffentlich und private Fürsorge e.V.,  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht

# Überblick Teil I der Veranstaltungsreihe

## Block 1- 9.00 Uhr-10.30 Uhr

- Einleitung
- Vorrangige „Geldquellen“
- Nachrang der existenzsichernden Leistungen SGB II und XII im sozialen Sicherungssystem
- Spezielle Zugangsvoraussetzung Studierende zum Leistungssystem SGB II und XII  
Leistungsausschluss des § 7 Abs.5 SGB II/ § 22 Abs. 1 SGB XII
- Arbeitshilfe des DV zur Existenzsicherung von Auszubildenden
- Allgemeine Zugangsvoraussetzungen SGB II/ XII  
inklusive Sonderregelungen des erleichterten Zugangs nach § 67 SGB II/ 141 SGB XII

# Überblick Teil I der Veranstaltungsreihe

## Block 2- 11.30-13.00 Uhr

- Tabellen/ Übersichten konkrete Leistungen am Bsp. SGB II
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung im SGB II und SGB XII
- Fallstudien in Untergruppen für ausgewählte Problemfelder bei der Prüfung von Leistungen SGB II und XII für Studierende
- Abschlussrunde- Ausblick /Diskussion/ Anregungen für Teil II

# Die wachsende Lücke bei der finanziellen Absicherung von Studierenden

## Aus dem Bundestag

Berlin: (hib/SAS) Die FDP-Fraktion hatte im Mai 2021 einen Antrag vorgelegt (19/29427), in dem sie sich für den Umbau des BAföG zu einer elternunabhängigen Studienfinanzierung ausspricht. Das BAföG habe "seinen Glanz als Bildungsaufstiegsgesetz" verloren, moniert die Fraktion darin und verweist auf aktuelle Statistiken, wonach es nur noch etwa elf Prozent der Studierenden erreiche. Während der Corona-Pandemie hätten 40 Prozent der Studierenden ihren Nebenjob verloren und stünden vor großen finanziellen Nöten - das BAföG sei aber meist nicht der Lage gewesen, diese Studierenden aufzufangen. Eine grundlegende Reform der Studienfinanzierung sei daher dringend notwendig, fordern die Abgeordneten.

## Koalitionsvertrag der Ampelregierung sieht BAföG-Reform vor

Entwurf ( Referentenentwurf) eines siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) liegt seit 03.03.2022 vor.

( Erster Schritt der Reform ! ) Koalitionsvertrag geht darüber hinaus !



Foto C.Sammler

## Wesentliche Punkte aus dem Referentenentwurf

- Anhebung der Freibeträge um 20 Prozent,
- Anhebung der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um 5 Prozent bei zugleich Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende auf 360 Euro,
- Anhebung und Vereinheitlichung der Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts
- Anhebung des Vermögensfreibetrags für Geförderte auf 45.000 Euro ( Gelichstellung mit Geförderten Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz )
- Ermöglichen der Förderung einjähriger, in sich abgeschlossener Studiengänge, auch wenn sie komplett in Drittstaaten (außerhalb der EU) absolviert werden,
- Ausweitung der Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, die es der Bundesregierung ermöglicht, bei gravierenden Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb nicht nur regional erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entsprechend angemessen zu verlängern.

## Auszug aus dem Koalitionsvertrag

### **Ausbildungsförderung**

*Das BAföG wollen wir reformieren und dabei elternunabhängiger machen. Der elternunabhängige Garantiebetrag im Rahmen der Kindergrundsicherung soll künftig direkt an volljährige Anspruchsberechtigte in Ausbildung und Studium ausgezahlt werden.*

*Wir richten das BAföG neu aus und legen dabei einen besonderen Fokus auf eine deutliche Erhöhung der Freibeträge. Außerdem werden wir u. a. Altersgrenzen stark anheben, Studienfachwechsel erleichtern, die Förderhöchstdauer verlängern, Bedarfssätze auch vor dem Hintergrund steigender Wohnkosten anheben, einen Notfallmechanismus ergänzen und Teilzeitförderungen prüfen. Freibeträge und Bedarfssätze werden wir künftig regelmäßiger anpassen. Wir streben eine Absenkung des Darlehensanteils und eine Öffnung des zinsfreien BAföG-Volldarlehens für alle Studierenden an. Studierende aus Bedarfsgemeinschaften werden wir mit einer neuen Studienstarthilfe unterstützen. Die Beantragung und Verwaltung des BAföG werden wir schlanker, schneller und digitaler gestalten und gezielter für das BAföG werben.*



## Aus dem Deutschen Verein

### Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II, DV 24/20 vom 16.06.21 Empfehlung des DV zur konkreten Problematik:

....

*Die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden und Studierenden muss über das System der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem SGB III bedarfsdeckend ausgestaltet werden. **Bis dies der Fall ist empfiehlt der Deutsche Verein, die Regelungen im SGB II für einen ergänzenden Leistungsbezug einheitlich für alle Ausbildungsformen auszugestalten. Dies muss auch für Studierende gelten, die nicht bei ihren Eltern wohnen und insbesondere aufgrund besonderer Lebenslagen nur eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten haben.***

...

Einleitung

## Die Ausgangslage- „vorrangige Geldquellen“

Achtung auch Regress,  
bei SGB II/ XII  
mitdenken !

### Der Unterhalt als primäre Geldquelle für die (Erst-)ausbildung

Unterhalt ( von leistungsfähigen Unterhaltsschuldnern) ist in der Erstausbildung (fast) immer vorrangig. Was als „Erstausbildung“ zählt, ist abhängig vom Einzelfall.

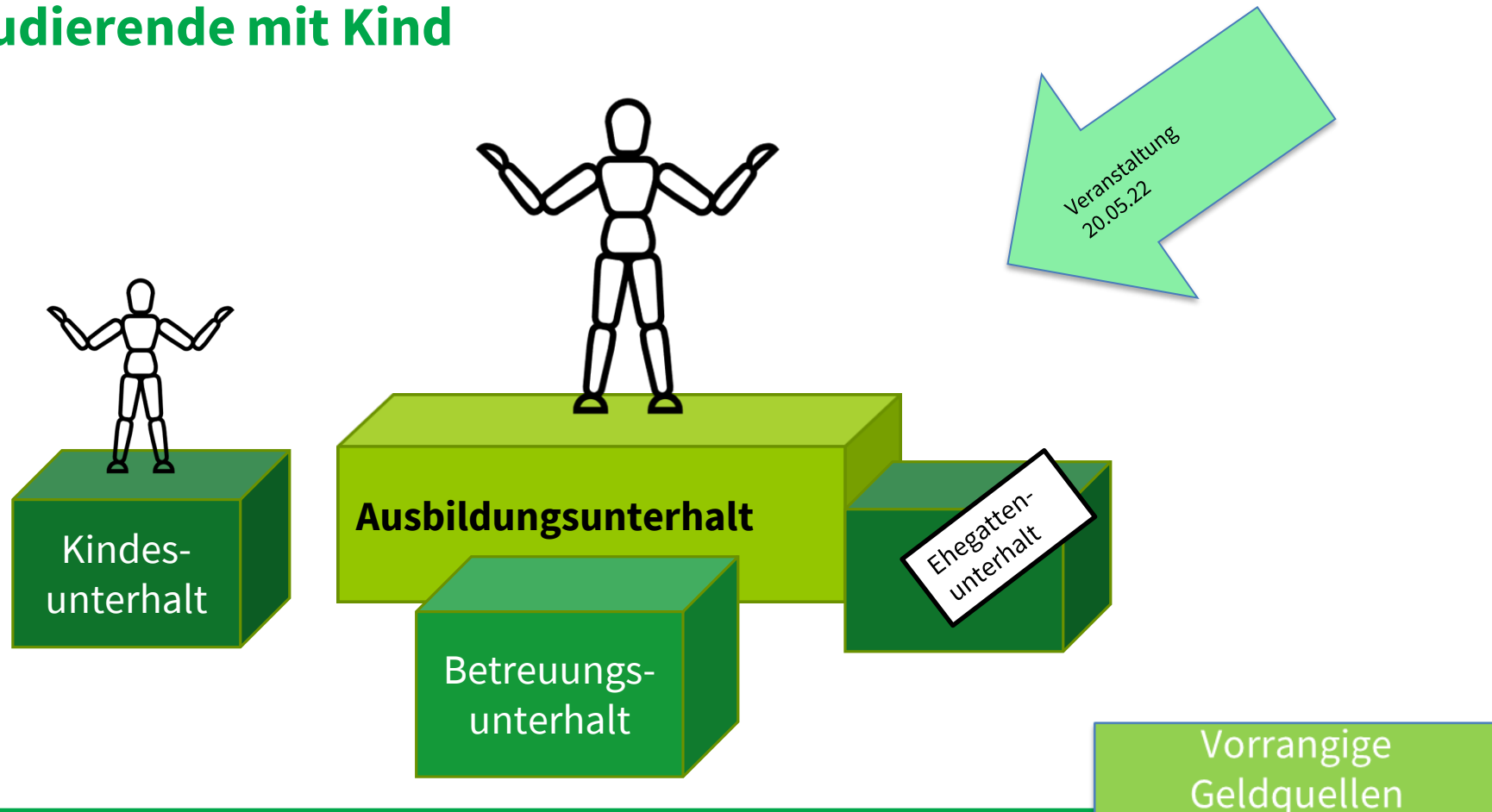
Es gibt für Studierende zwei wichtige Ausnahmen:

1. eine Förderung ist nach § 11 Abs 3 BAföG möglich ( elternunabhängiges BAföG)
2. Studium zählt nicht mehr als Erstausbildung/ Ausbildung die der vorrangigen Unterhaltspflicht unterliegt

**In der Beratung/ Fallbearbeitung SGB II, XII, WoGG immer eventuelle Ansprüche auf Unterhalt mitdenken !**

Vorrangige  
Geldquellen

# Die wichtigsten Unterhaltsansprüche für Studierende mit Kind



## SGB II

### wann und wie lange geht Unterhalt vor /ist ggf. Regress zu befürchten?

- solange Unterhalt tatsächlich geleistet wird ( keine Altersgrenze)
- bis zum 25. Lebensjahr .  
Es sei denn: Studierende\*r ist Elternteil eines Kindes unter 6 Jahren oder Studierende ist schwanger. ( § 33 Abs.2 Nr. 3 SGB II).

## SGB XII

### wann und wie lange geht Unterhalt vor /ist ggf. Regress zu befürchten?

#### **§ 2 Nachrang der Sozialhilfe**

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) 1 Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. 2 Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

**ACHTUNG: Regelungen § 94 SGB XII zum Anspruchsübergang seit Angehörigenentlastungsgesetz erheblich geändert !**

Ausgenommen von der Privilegierung des Angehörigenentlastungsgesetzes sind die Eltern minderjähriger Hilfebedürftiger, die nach den §§ 1602 Abs. 2, 1603 Abs. 2 BGB gesteigert unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt für minderjährige und volljährige Kinder, die ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, denn nach § 1610 Abs. 2 BGB schulden Eltern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dem Kind Unterhalt für eine optimale begabungsbezogene Berufsausbildung. **Unterhaltsansprüche**, die dagegen **tatsächlich** vom Berechtigten geltend gemacht werden, gehen unterschiedslos über.

*Armbruster* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl.,  
§ 94 SGB XII (Stand: 11.02.2020)

# ABER

Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen § 94 Abs.1 S.2 SGBXII :

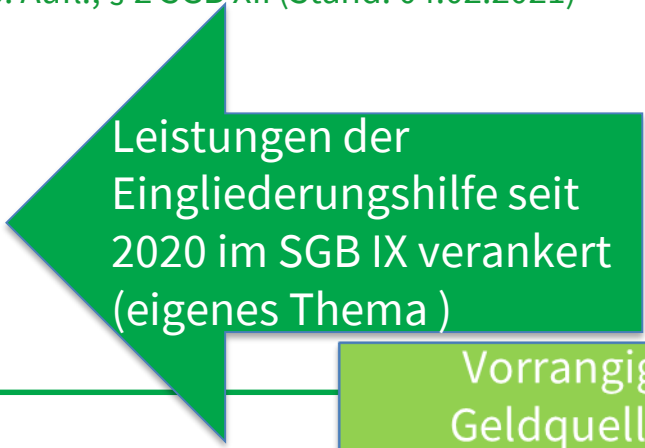
- für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Person, die **schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.**

## Leistungen zum Lebensunterhalt 3. und 4. Kapitel SGB XII sind immer getrennt zu prüfen von den besonderen Leistungen der Kapitel 5 ff. SGB XII

Bestehen **Ansprüche gegen Dritte**, kann der SGB-XII-Leistungsträger diese nach § 93 SGB XII auf sich überleiten. **Unterhaltsansprüche** gehen auf den SGB-XII-Leistungsträger nach § 94 SGB XII über. Schließlich kann der (erstattungsberechtigte) Sozialhilfeträger nach § 95 SGB XII selbst die Feststellung einer (vorrangigen) Sozialleistung betreiben. So muss sich etwa ein Hilfebedürftiger, der Sozialhilfeleistungen beantragt hat, nicht auf die Inanspruchnahme von **Wohngeld** verweisen lassen, wenn dadurch sein Hilfebedarf ganz oder teilweise entfällt.

*Coseriu/Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 2 SGB XII (Stand: 04.02.2021)*

Eltern volljähriger Leistungsberechtigter der Grundsicherung ( 4. Kapitel SGB XII) schulden – auch bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze von 100.000 € – keinen Kostenbeitrag mehr.



Leistungen der Eingliederungshilfe seit 2020 im SGB IX verankert (eigenes Thema)

Vorrangige Geldquellen 16



# Woraus resultiert die Vorrangigkeit des Unterhalts der Eltern/ Ehegatten beim WoGG ?

## ▶ Gesetzliche Grundlage im WoGG

### ▶ Teil 3 Nichtbestehen des Wohngeldanspruchs

### ▶ § 21 Sonstige Gründe

Ein Wohngeldanspruch besteht nicht,

1. wenn das Wohngeld weniger als 10 Euro monatlich betragen würde,
2. wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen sind oder
3. **soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens**

Vorrangige  
Geldquellen

# WoGVwV 21.35



## 21.35

- ▶ Unterlassene Einkommenserhöhung wegen nicht geltend gemachter Unterhaltsansprüche
- ▶ (1) Eine unterlassene Einkommenserhöhung wegen nicht geltend gemachter Unterhaltsansprüche kann insbesondere in folgenden Fällen in Betracht kommen:
  1. es wird kein Unterhalt gezahlt;
  2. es liegen offensichtliche Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass höhere Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können.

**DAS WOHNGELDRECHT KENNT KEINE ALTERSGRENZE UND HAT KEINE ENTSPRECHUNG ZU § 33 Abs. 2 Nr.3 SGB II/ § 94 Abs.1 S.2**

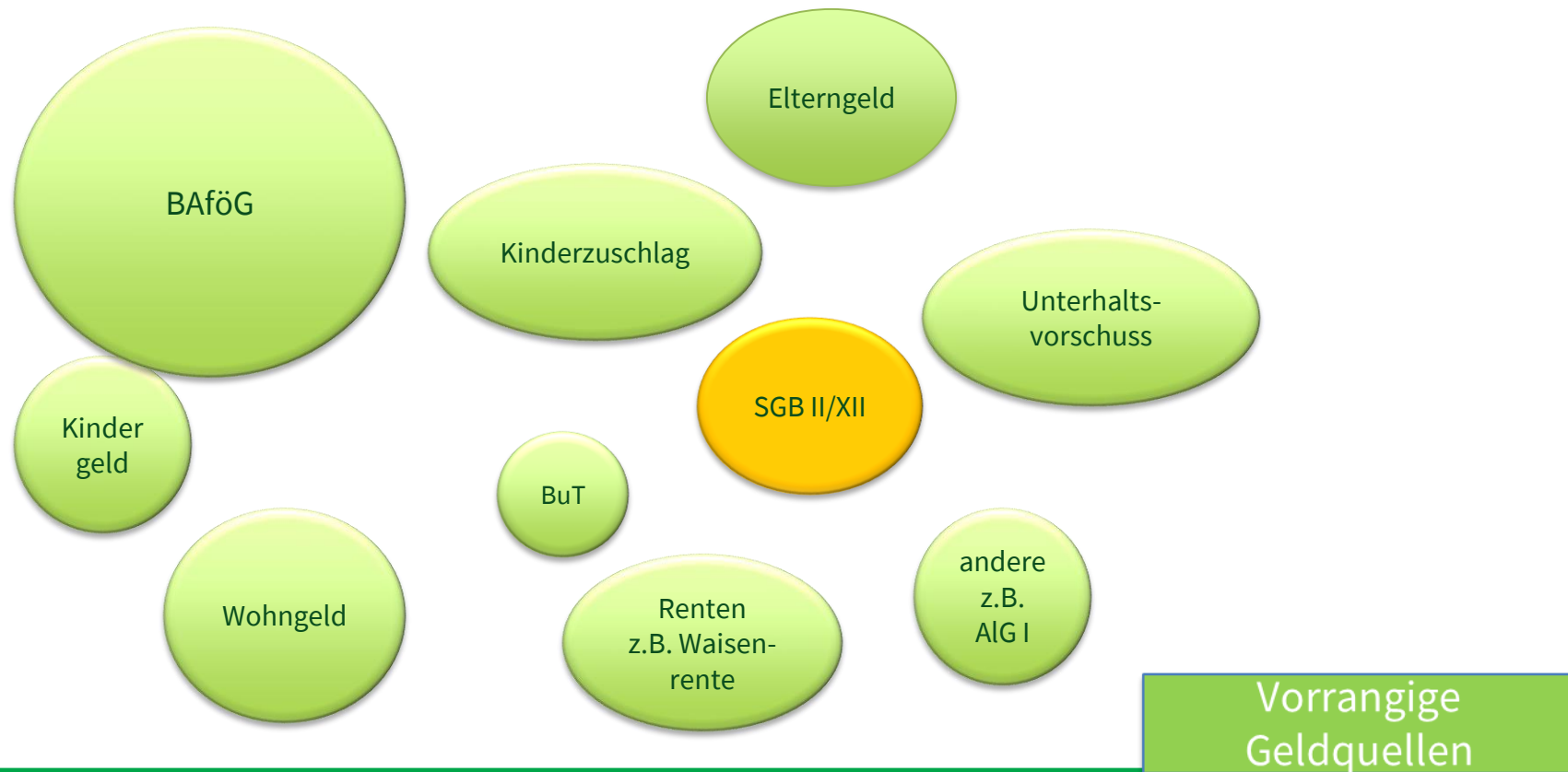
Vorrangige  
Geldquellen

# Eigene Erwerbsarbeit neben dem Studium ist nach wie vor zumutbar

## **BSG Urteil vom 30.09.2008, Az. B 4 AS 28/07 R**

Vgl. auch Durchführungshinweise der BA zu § 27 SGB II. Rz. 27.9: „Nach Auffassung des BSG ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines „**jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen**“ aus.

# Mögliche Sozialleistungen im Kontext studieren mit Kind



# Umfrage

## Welche Sozialleistungen sind vorrangig gegenüber SGB II/XII?

# Wann kommen ALG II/ SGB XII Leistungen derzeit (2022)- bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen- in Betracht ?

## Überblick

- **Kein Leistungsausschlussstatbestand** bzw. NUR Leistungen nach § 27 SGB II/ 22Abs.1 S2 SGB XII, § 30 SGB XII/ Leistungen nach dem 5./7.-9.Kap.SGB XII
- Achtung **Aufenthaltsschädlichkeit** bei ausländischen Studierenden immer **beachten!** ( Sonderregelungen Corona )
- **Keine** vorrangigen oder existenzsichernden **Unterhaltsansprüche**
- **Keine existenzsichernden Einkünfte**
- **Kein existenzsicherndes Vermögen**
- **Keine vorrangigen** oder existenzsichernden anderen **Sozialleistungsansprüche**
- **Kein „erhebliches Vermögen“** ( Sonderregelungen § 67 SGB II/ 141 SGB XII)

# Leistungen SGB II

## Was ist zu prüfen ?

Anspruch auf II

# Leistungseinschränkung für Studierende (Leistungsausschluss)

## Auszubildende/ Studierende § 7 Abs. 5 SGB II

**WER**

Regelausschluss für:

- ❖ ordentlich Studierende außerhalb des elterlichen Haushalts
- ❖ Studierende bei den Eltern wohnend, welche keinen Anspruch dem Grunde nach auf BAföG (mehr) haben

Ausnahmen:

- ❖ Monat der Studienaufnahme
- ❖ bei Eltern lebend ( BAföG- ja d.G.n.)  
Antrag auf BAföG muss gestellt sein
- ❖ Urlaubssemester (i.d.R. ohne StudienL)
- ❖ Teilzeit oder and. nicht dem Grunde nach förderfähiges Studium
- ❖ ab 4. Monat AU Schwangerschaft
- ❖ Promotions-/Meisterschüler\*innen

**Weisung BA  
beachten**

Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II Rz.7.153 der Bundesagentur für Arbeit (BA) Stand 02.03.2021, für Studierende in Elternzeit. [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015897.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf)



## Ausschluss SGB XII differiert etwas:

### § 22 Sonderregelungen für Auszubildende

- (1) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ....dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.
- (2) ....

Ausnahmen im SGB XII differieren etwas vom SGB II, insbesondere die weitreichendere Härtefallklausel des Abs.1 S.2. Studierende außerhalb des elterlichen Haushaltes sind aber gleichwohl ausgeschlossen, Studierende, die bei Ihren Eltern wohnen nicht.

## Aus dem Deutschen Verein Prüfschema für den Arbeitsalltag

Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II Die Arbeitshilfe (DV 02/17) wurde am 12. September 2017\*

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungennahmen/2017/dv-02-17-existenzsicherung-azubis.pdf>

\* Da es sich um Empfehlungen aus 2017 handelt sind die dargestellten Beträge allerdings nicht mehr gültig. Das Schema ist dem Grunde nach aber weiter anwendbar.

Dem Grunde nach ausgeschlossen sind natürlich nach § 7 Abs.5 /22 SGB XII nie die mit in der BG lebenden weiteren Angehörigen, soweit sie nicht selbst unter einen Ausschlussstatbestand fallen.

# Urlaubssemester und die fachliche Weisung § 7 SGB II Rz.7.153

## Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II Rz.7.153 der Bundesagentur für Arbeit (BA) Stand 15.02.22, für Studierende in Elternzeit und Mutterschutz.

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015897.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf)

...

*(4) Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beurlaubt werden. Werden während einer solchen Beurlaubung nach Satz 2 **im Einzelfall nach dem jeweiligen Prüfungsrecht ausnahmsweise zulässige Prüfungen erbracht, z.B. um ein Studienmodul abschließen zu können**, steht dies einem Bezug von Leistungen nach dem SGB II während der Zeit der Beurlaubung nicht entgegen. ..*

6) ...

*Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft der oder des Studierenden **voll in Anspruch genommen** (§ 2 Absatz 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt die Förderfähigkeit der Ausbildung bestehen und der ggf. festgestellte Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.*

Heißt jetzt was für die Beratungspraxis ?

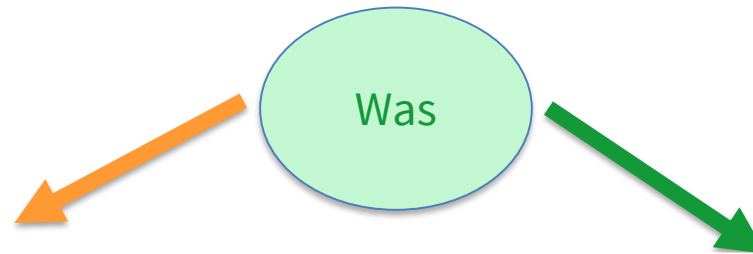
*...im Einzelfall nach dem jeweiligen Prüfungsrecht ausnahmsweise zulässige Prüfungen erbracht, z.B. um ein Studienmodul abschließen zu können,...*

- ❖ Keinesfalls reguläres Betreiben des Studiums
- ❖ zeitlicher Umfang muss unterhalb der Bafög- Förderfähigkeit bleiben ? !
- ❖ strikte Einzelfallbetrachtung im Vergleich zum regulären Studienbetrieb des betroffenen Studiengangs und des betroffenen Studienabschnitts
- ❖ Abgrenzung schwierig, Weisung steht im Widerspruch zur Rechtsprechung
- ❖ Bewilligt Jobcenter sehenden Auges: Vertrauensschutz !



**Keine festen Kriterien ! Proaktiv enge Abstimmung mit JC suchen !**

## Leistungseinschränkungen Studierende



### Ausschluss

Leistungen zum Lebens-  
unterhalt

Regelsatz/KdU

KV/PV

BuT

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten,  
Kautions

Erstausstattung Wohnung und Bekleidung, unab-  
weisbarer Bedarf, Zuzahlung orthopädische  
Schuhe und Brillenreparatur

### Kein Ausschluss

Leistungen nach § 27

- Mehrbedarfe
- Laufende/einmalige unabweisbare  
Bedarfe

- Härtefalldarlehn

- SGB XII Härtefalleleistungen

(Hilfen nach Kap. 5, 7, 9 SGB XII)

**Schwangerenbekleidung** und **Babyerstaussstattung**  
(§ 27 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

Anspruch auf II/XII



Ist die Hürde des § 7 Abs.5 SGB II/ § 22 SGB XII überwunden ( und stehen auch keine anderen Gründe entgegen- Aufenthaltsrecht !) oder kommen nur Leistungen nach § 27 SGB II/ ergänzende Leistungen SGB XII ( § 30 SGB XII, Hilfen nach 5.7.-9.Kap.SGBXII) in Frage sind die weiteren Voraussetzungen zu prüfen:

## Allgemeine Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach dem SGB II

### Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- 15.Lj vollendet- (Altersgrenze nach § 7a -Altersrente)
- gewöhnlicher Aufenthalt in D ( § 30 SGBI)



**+ Personen, die in BG leben unter 15** oder  
Nichterwerbsfähige außer Berechtigte nach §§ 41 ff SGBXII  
(Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Anspruch auf II/XII

## Wer stellt Erwerbsfähigkeit fest ?

Nach **§ 44a Abs. 1 Satz 1 SGB II** stellt die **Agentur für Arbeit** fest, ob die oder der Arbeitsuchende

Sofern zwischen der **Agentur für Arbeit** und dem **kommunalen JC**, oder einem anderen Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder der Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, **Uneinigkeit** über das **Vorliegen der Erwerbsfähigkeit** besteht

und

ein o.g. Träger der Feststellung der Agentur für Arbeit **widerspricht**, entscheidet hierüber gemäß **§ 44a SGB II** die **Agentur für Arbeit**. Vor der **Entscheidung** über den (verwaltungsintern wirkenden ) **Widerspruch** hat die Agentur für Arbeit eine **gutachterliche Stellungnahme** einzuholen (**§ 44a Abs. 1 Satz 4 SGB II**),<sup>151</sup> die der nach **§ 109a Abs. 4 SGB VI** zuständige **Träger der Rentenversicherung** erstellt (**§ 44a Abs. 1 Satz 5 SGB VI**).

*Karl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 9 (Stand: 07.06.2021)*

**Bis zur Entscheidung** erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende **nach dem SGB II** (§ 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II).

Sofern die Erwerbsfähigkeit nicht vorliegt, ist die hilfebedürftige Person zur Rentenantragstellung aufzufordern oder an den Träger der Sozialhilfe zu verweisen.

*Karl* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 9 (Stand: 07.06.2021)

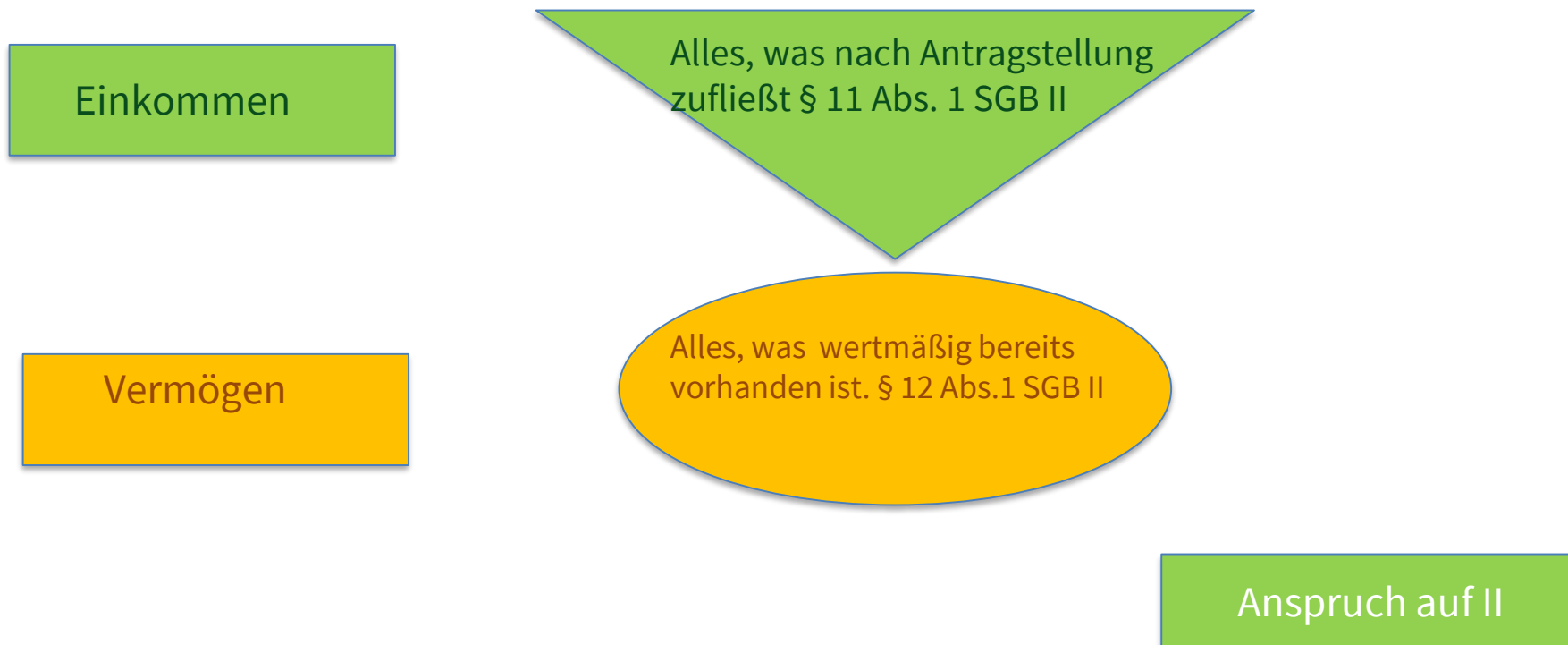
## Allgemeine Voraussetzungen



Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden **Einkommen** oder **Vermögen** sichern kann. § 9 Abs.1 SGBII

Anspruch auf II

## Abgrenzung von Einkommen und Vermögen



## Hilfebedürftigkeit - Vermögensfreigrenzen

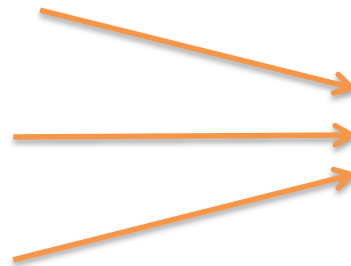
# Corona-Gesetzgebung

## Sozialschutzpakete

27.03.2020: Sozialschutz-Paket I

20.05.2020: Sozialschutz-Paket II  
(XII)

10.03.2021: Sozialschutz-Paket III



§ 67 SGB II ( § 141 SGB

**Geltungszeitraum der Sonderregelungen ( mit Änderungen) 01.03.2020-31.12.2022**

**Sonderregelungen  
Corona**



## § 67 Abs. 2 SGB II: Abweichende Vermögensberücksichtigung

§ 67 SGB II

(1) ...

(2) *Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.*

Sonderregelungen  
Corona

## Vermögensfreigrenze des § 67 Abs. 2 SGB II „Erhebliches Vermögen“

### Bundesagentur für Arbeit (Weisungen):

Erhebliches Vermögen liegt vor, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens 60.000,- € für das erste und 30.000,- € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt.

### Andere Auffassung:

Ein Vermögen ist erst dann als erheblich anzusehen, „wenn es so deutlich oberhalb der Vermögensfreigrenzen des SGB II liegt, dass für jedermann offenkundig ist, dass die Gewährung existenzsichernder Leistungen nicht gerechtfertigt ist.“ (so z. B. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21. Januar 2021 – L 7 AS 5/21 B ER; Groth, in: jurisPK-SGB II, § 67 Rn. 22).

Sonderregelungen  
Corona

## Allgemeine Vermögensfreigrenzen § 12 SGB II (außerhalb Corona)

Grundfreibetrag: 150,00 €/ Lj. -mindestens 3.100 € (§ 12 Abs 2 Nr.1)

Grundfreibetrag für jeden LB: 3.100,00 € (§ 12 Abs.2 Nr.1a)  
+ 750,00 € (für notwendige Anschaffungen § 12  
Abs. 2 Nr.4)

Altersvorsorge  
mit Verwertungsausschluss: 750,00/Lj. (§ 12 Abs.2 Nr.4)

Weitere ausgenommene Vermögenswerte Auswahl aus § 12 Abs. 3 SGB II:  
angemessener Hausrat, angemessenes KfZ (ca. 7.500 € Wertgrenze BSG v. 06.09.2007 - [B 14/7b AS 66/06 R](#)), eigengenutzte angemessene ( örtl. RL) Immobilie, für die Ausübung der Tätigkeit **oder Ausbildung** unentbehrliche Vermögensgegenstände (Beispiel hochwertiges Musikinstrument –Studierende der Musik)


Anspruch auf II

# Hilfebedürftigkeit – kein ausreichendes Einkommen

Anspruch auf II/XII

# Hilfebedürftigkeit – kein ausreichendes Einkommen


 Corona Hilfen  
 zum Teil

Anrechenbares Einkommen	Nicht anrechenbares Einkommen
Alles, es sei denn:	Nachzahlungen SGB II, XII
§ 11a SGB II und 1 ALG II VO 	Kinderbetreuungszuschlags nach § 14b Abs. 2 Satz 1 BaföG – sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke
	Leistungen Versicherungen für Sachschäden Vermögen ( bereits bei SGB II -Antragstellung vorhanden) BSG v. 9.8.2018 - B 14 AS 20/17 R
	Zuwendungen freie Wohlfahrtspflege o. Dritter ohne Rechtspflicht ( Spenden-Tafel, Möbel ect.) Wertgrenze ca. ½ RB Stufe 1
	Rückzahlungen aus Guthaben Strom ( im Leistungsbezug entstanden), BK selbstgezahlte KdU
	Schmerzensgeld, immat. Entschädigungen Opfer-OEG/ BVG/ (SGB XIV)- AGG

Anspruch auf II

- Nachweislich **weitergeleitetes Kindergeld** für nicht im Haushalt lebende Kinder (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 ALG II-V).
- **Bagatelleinnahmen**, wenn sie **10 €/mtl. nicht übersteigen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V).
- • Einnahmen **aus Kapitalvermögen**, soweit sie kalenderjährlich **100 €** nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 ALG II-V).
- • Einnahmen aus „**Verwandtenpflege**“ nach § 3 Nr. 36 EStG. Also **Einnahmen der Pflegeperson** für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ALG II-V).
- • **Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Sozialgeldbeziehern** (Kindern unter 15 J., befristet voll Erwerbsgeminderte in BG) in Höhe von bis zu 100 €/mtl. (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 ALG II-V).
  
- **Weitere privilegierte Einkommen in der ALG II-V**



- **Corona-Boni** für Arbeitnehmer\*Innen, die aufstockend ALG II-Leistungen beziehen ( bis 1.500 €) anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 ALG II-V).
- **Anrechnungsfreiheit von Wirtschaftshilfen** des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III „**Neustarthilfe**“ für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlten pauschalierten Betriebsmittelzuschüssen für Soloselbständige gezahlt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 ALG II-V)
- **Anrechnungsfreiheit von Wirtschaftshilfen (Novemberhilfe und Dezemberhilfe)** zur Abmilderung von Einnahmefällen, die ab dem 2.Nov.2020 infolge der vorübergehenden Schließung von Betrieben und Einrichtungen erbracht wurden (§ 1 Abs. 1 Nr. 13 ALG II-V)

Sonderregelungen  
Corona

## Leistungen nach SGB II oder XII oder II+XII ?

Anspruch auf II/XII



# Abgrenzung der Leistungssysteme

Grundsicherungssysteme			
<p><b>Arbeitslosengeld II</b></p> <p>§19 Abs. 1 S. 1 SGB II</p> <p>(erwerbsfähige Studierende)</p>	<p><b>Sozialgeld</b></p> <p>§19 Abs. 1 S. 2 SGB II</p> <p>(Kinder unter 15, nicht erwerbsfähige BG Mitglieder)</p>	<p><b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b></p> <p>§ 19 Abs. 1 SGB XII</p> <p>( Bsp. langzeiterkrankter Studierend*e/er –ü.6 Monate)</p>	<p><b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b></p> <p>§ 19 Abs. 2 SGB XII</p> <p>Bsp. Dauerhafte Erwerbsminderung Studierend*e/er</p>
<p>Hilfen in besonderen Lebenslagen- keine Existenzsicherung im engeren Sinne</p>			
<p><b>besondere Hilfen (Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII)</b></p> <p>§ 19 Abs. 3 SGB XII ( Beispiel: ergänzende Hilfen bei unterversicherten Studierenden private KV, Hilfe zur Pflege, wenn Leistungen SGB XI nicht greifen/zu niedrig )</p>			

Anspruch auf II/XII

# Allgemeine Voraussetzungen Leistungen SGB XII 3. und 4. Kapitel

Leistungen zur Existenzsicherung nach dem 3. Kapitel:

Beispiel: für langzeiterkrankte Studierende

Anspruch auf XII

# Leistungsausschluss SGB XII

- praktische Bedeutung des § 22 SGB XII ist eher gering zu veranschlagen:
- weil auch Langzeiterkrankte oftmals im SGB II verbleiben ( s.o. Feststellungsverfahren Folie 35)
- Kein Ausschluss wie bei § 27 SGB II für nicht zum ausbildungsgeprägten Bedarf gehörende- insbesondere Mehrbedarfzuschläge nach § 30 SGB XII.-.
- Besondere, nicht ausbildungsbezogene Belastungen können z.B. durch Krankheit oder Behinderung, Schwangerschaft, Kinderpflege und -betreuung sowie (Allein-) Erziehung begründet werden.

Nicht von der Ausschlusswirkung erfasst werden von vornherein die **besonderen Sozialhilfeleistungen** nach dem Fünften sowie Siebten bis Neunten Kapitel des SGB XII. Damit bleiben etwa Hilfen zur Gesundheit und Pflege (§§ 47-52 SGB XII) ohne Einschränkungen möglich.

Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII

Nur für dauerhaft erwerbsgeminderte Studierende ( sehr selten)

Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung schließt fast immer auch einen regulären Studienverlauf und ggf. Studierfähigkeit aus. ( Leistungsfähigkeit von 3 h +täglich i.d.R. keine EM, es sei denn...

Ausnahmen: z.B. Studierende mit 24 h Assistenz, welche nach Absolvieren des Studiums erst eine Möglichkeit haben im regulären Arbeitsmarkt tätig zu werden.

Anspruch auf XII

# Allgemeine Voraussetzungen

## Vermögensfreigrenzen für Leistungen 3. und 4. Kapitel

Corona  
Sonderregelung  
beachten

alleinstehende Sozialhilfe-Berechtigte einen Barbetrag in Höhe von maximal 5.000 €  
+ Partner des Antragstellers Vermögen von 5.000 Euro verfügen.  
+ 500 Euro für jede vom Berechtigten unterhaltene Person, also vor allem für Kinder.  
Bis Dezember 2019 war auch die Eingliederungshilfe Teil der Regelungen zur Sozialhilfe in Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Seit 2020 sind die entsprechenden Bestimmungen unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ als neuer Teil 2 in das SGB IX (§§ 90– 150) integriert.

Anspruch auf XII

## § 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1, § 19 Absatz 1, 2 und 5, § 27 Absatz 1 und 2, § 39, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 43a Absatz 2 und § 90 **wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt**. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die leistungsnachsuchenden Personen dies im Antrag erklären.

(3) Abweichend von § 35 und § 42a Absatz 1 gelten **die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen**. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 35 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 35 Absatz 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4)...(vorläufige/endgültige Leistungsbewilligung)

Sonderregelungen  
Corona

# Hilfebedürftigkeit – kein ausreichendes Einkommen - § 82 SGB XII

**Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert** mit Ausnahme:

- (nachgezahlte) Leistungen SGB XII
- der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und vergleichbare/Leistungen nach Bundesentschädigungsgesetz
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben

# Einkommenseinsatz bei besonderen Hilfen § 85 SGBXII

## § 85 Einkommensgrenze

(1) **Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel** ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe **des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1** nach der Anlage zu § 28,  
+
2. den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und +
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.



**Darüber hinaus angemessener Einsatz des Einkommen.**



Ankündigung:

# Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins

Erscheinen voraussichtlich Ende Mai 2022

## **Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der 3 Sozialhilfe (SGB XII)**

Vorauslage abrufbar unter:

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-25-15-einkommen-vermoegen.pdf>

## Leistungskatalog (passive Leistungen) SGB II

- Regelsatz §§ 19,20 SGB II
- Mehrbedarf § 21 SGB II
- BuT § 28 SGB II
- KdU und damit zusammenhängende Kosten (Umzug), § 22 SGB II
- Abweichende (einmalige Leistungen),  
Darlehn/Zuschuss § 24 SGB II
- Leistungen nach § 27 SGB II- (Sonderkatalog der nach § 7Abs.5  
ausgeschlossenen Studierenden/Azubis)

## Regelbedarfsstufen 2022

Diese Regelsätze gelten seit 1. Januar 2022 (Veränderung gegenüber 2021 in Klammern)

Alleinstehende / Alleinerziehende	449 Euro (+3 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	404 Euro (+3 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	360 Euro (+3 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	360 Euro (+3 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	376 Euro (+3 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	311 Euro (+2 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	285 Euro (+2 Euro)	Regelbedarfsstufe 6

Anspruch auf II

## Mehrbedarfe SGB II

### Mehrbedarfe sind im § 21 SGB II geregelt.

Für den studentischen Bereich sind (auch) wegen § 27 SGB II von besonderer Bedeutung:

- ❖ Schwangerenmehrbedarf
- ❖ Mehrbedarf bei Alleinerziehenden
- ❖ Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung
- ❖ MB für unabweisbaren laufenden Bedarf

Bedarfsgrund/ Norm	Prozentsatz	Betrag
<b>Schwangere</b> /§ 21 Abs. 2 SGB II des maßgeblichen Regelbedarfs	17 %	<b>76,33 €</b> bei 100 % RB <b>68,68 €</b> bei 90 % RB
<b>Mehrbedarf für Alleinerziehende</b> /§ 21 Abs. 3 Nr.1 SGB II mit 1 Kind unter 7 J oder mit 2 und mehr Kindern unter 16 J	36 %	<b>161,64 €</b>
<b>Alleinerziehende pro Kind</b> 12 % (max. 60 %)	12 %	<b>53,88 €</b>
<b>MB bei kostenaufwändiger Ernährung</b> § 21 Abs.5 SGBII		<b>22,45 – 134,7 €</b>
<b>MB bei unabweisb. Bedarf</b> § 21 Abs. 6 SGB II		individuell
Weitere MB 21 Abs. 4 und 7 ABER § 27 SGBII beachten		

Anspruch auf II

## Ernährungsbedingter Mehrbedarf

### Neue Empfehlungen des Deutschen Vereins :

Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung  
im SGB II und SGB XII, Empfehlungen des Deutschen Vereins (DV 12/20) vom  
16.09.2020

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2020-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-gewaehrung-des-mehrbedarfs-bei-kostenaufwaendiger-ernaehrung-gemaess-30-abs-5-sgb-xii-3955,1997,1000.html>



## Ernährungsbedingter Mehrbedarf nach den Empfehlungen des DV

Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 %
Mukoviszidose	30 %
Krankheitsassoziierte Mangelernährung (a.F. konsumierende Erkrankungen, Krebs, Colitis, MS etc.)	10 %
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 %
Schluckstörungen	individuell



- Nahrungsergänzungsmittel werden einbezogen
- Mangelernährung „ersetzt“ konsumierende Erkrankungen
- Geänderte Ernährungsempfehlungen bei Niereninsuffizienz (o. Dialyse)
- Neu hinzugekommen sind die Schluckstörungen



Anspruch auf II/XII

## Krankheiten, bei denen nach den Empfehlungen grds. keine Mehrkosten entstehen

Dyslipoproteinämien sog. Fettstoffwechselstörungen  
Hyperurikämie  
Hypertonie  
Kardiale und renale Ödeme  
Diabetes mellitus, Typ I und Typ II  
Ulcus Duedeni und Ulcus ventriculi

- Neurodermitis
- Lebererkrankungen
- Endometriose
- Laktoseintoleranz
- Fruktosemalabsorption
- Histaminunverträglichkeit
- Nicht-Zöliakie-Gluten-/Weizen-Sensitivität

- Empfehlungen ersetzen nicht die Prüfung im **Einzelfall**
- Pauschale Empfehlungen, die in der Verwaltung zur Anwendung gelangen
- **Orientierungshilfe** (kein antizipiertes Sachverständigengutachten!)
- Nicht-Nennung von Erkrankungen bedeutet nicht, dass kein Mehrbedarf bestehen kann



**BuT**

**Wer**

- Familien/Jugendliche mit geringem Einkommen.(ALG II, SH, AsylbLG, KiZ, WohnG)
- Schwellenhaushalte
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lj. (18. Lj)

anspruchsberechtigt für o.g. Leistungen ( HauptA nicht identisch mit BuTA) waren 2017/2018 ca.

- 1,2 Mio SGB II, 50.000 SGB XII, 240.000 AsylbLG, 800.000 BKKG ( Kiz/WohnG)

In Anspruch genommen wurden :

- 580.000 SGB II ( 2018), 13.700 SGB XII ( 2017), 79.000 AsylbLG (2017)

( Quelle : Wrase/Allmendinger, Gutachten im Auftrag der Heinrich Böll Stiftung-“Bildungschancen verbessern“, 2021, S. 9 )

**Was Leistungen in Form: Geld-, Sach-, Dienstleistungen**



## Neue Arbeitshilfe für BuT aus dem deutschen Verein

Vierte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe DV 11/20 vom 24.11.2020

[https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-11-20\\_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-11-20_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf)

# Programm der Bundesregierung 2021

## Aufholen nach Corona- Änderungen im SGB II/ SGB XII

BuT

- ❖ Lernförderung ohne separaten Antrag bis 2023

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/aufholen-nach-corona>

Sonderregelungen  
Corona


## Kosten der Unterkunft § 22 SGB II

Grundregelung:

§ 22 Abs.1 SGB II

...Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Was ist angemessen ? = örtliche Richtlinien abstrakte Angemessenheit,  
bzw. konkrete Angemessenheit ( Einzelfall!)

NICHT angemessen  Übernahme i.d.R. 6 Monate danach  
Absenkung nach Senkungsaufforderung  
§ 22 Abs.1 S.3 SGB II

Wohnungswechsel: § 22 Abs. 1 S 2 , Abs. 4 und vor allem U 25 § 22 Abs. 5 beachten !

# KdU Corona § 67 Abs. 3 SGB II

## Fiktion der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

(3) 1§ 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer **von sechs Monaten** als angemessen gelten. 2Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. 3Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

## Leistungen nach § 27 SGB II

### Mehrbedarfe

•Schwangerschaft (§ 21 Absatz 2) •Alleinerziehende (§ 21 Absatz 3) •Kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Absatz 5) •Laufender, atypischer Mehrbedarf (§ 21 Absatz 6)

Es besteht kein Anspruch auf •Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Absatz 4) Warmwasser-Mehrbedarf (§ 21 Absatz 7)

### Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung und Schwangerschaft,

Es besteht kein Anspruch auf Erstaussstattungen für die Wohnung (§ 24 Absatz 3 Nummer 1)

Leistungen für orthopädische Schuhe und Ähnliches (§ 24 Absatz 3 Nummer 3)

Leistungen können für Regelbedarfe, den Warmwasser-Mehrbedarf, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet.

## **Sofortzuschlag und Einmalhilfen 2022** (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) Entwurf liegt seit 03.03.2022 vor



Der Bundestag befasst sich zu Beginn seiner Plenarsitzung am **Donnerstag, 28. April 2022**, erstmals mit einem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf „zur Regelung eines **Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte** der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der Covid-19-Pandemie“ ([20/1411](#)).

- ❖ Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro pro Kind zum 1. Juli 2022
- ❖ für erwachsene Leistungsberechtigte eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro

# Ermittlung des Anspruchs SGB II

## 1. Ermittlung des Bedarfs

Regelbedarfe  
+ Mehrbedarfe  
+ tatsächliche Kosten für Unterkunft,  
Heizung und Warmwasser  
+ ggf. Krankenkasse (§ 26 Abs. 1 SGB II)  
+ ggf. BuT (§ 28 SGB II)

-----  
**Summe sozialrechtlicher Bedarf**



## 2. Ermittlung des Einkommens

im Monat **tatsächlich** zufließendes  
Einkommen ermitteln.  
- Freibeträge  
(§ 11 Abs.1, § 11b SGB II)

-----  
Einkommen

= **Rechtsanspruch auf SGB II -  
Leistungen**

Anspruch auf II



# Musterfall

## Alleinerziehende Studierende mit BAföG

Studentin Anna R 27 Jahre, 6. Fachsemester Biochemie lebt mit Ihrer Tochter Thea (4 Jahre) in L. Anna R bezieht volles BAföG, die Miete beträgt 600,00 € warm ( angemessene KdU wären nach der RL von L 470,00 €). Für Thea erhält sie Leistungen nach dem UVG und das Kindergeld.

Wie hoch wären in diesem Fall Leistungen nach dem SGB II, welche Anna R für sich und ihre Tochter erhalten könnte ?

**Bedarf Studentin:**

449,00 € RB  
+ KV/PV  
+ 161,64 € MB Alleinerziehende  
+ 300,00 € ½ Miete und Heizung

-----  
**910,64 € + KV/PV sozialrechtlicher Bedarf**

**abzüglich Einkommen:**

861,00 € BAföG inkl. KV  
+ 150,00 € Kinderbetreuungszuschlag

-----  
**1011,00 € Summe Einkommen**

- 150,00 € Kinderbetreuungszuschl.\*  
- 109,00 € KV, PV  
- 100,00 € Mindestabsetzbetrag  
(§ 11b Abs. 2 S. 5 SGB II)

-----  
**652,00 € anrechenbares EK**

-----  
**Endrechnung:**

910,64 € Bedarf  
- 652,00 € anrechenbares EK

-----  
Bedarf : **258,64 €**

**Gekappt auf 161,64 € wegen  
7 Abs. 5 SGB II**

**Bedarf Kind:**

285,00 € RB  
+ 300,00 € ½ Miete und Heizung

-----  
= 585,00 € Bedarf

**abzüglich Einkommen:**

- 219,00 € Kindergeld  
- 177,00 € Unterhaltsvorschuss

-----  
**Bedarf: 189,00**

**350,64 €  
ALG II**

**In diesem Fall wäre zusätzlich der Bezug von Wohngeld möglich !**

VwV WoGG 7.21 Ausschluss vom Wohngeld bei gemischten Bedarfsgemeinschaften

# Exkurs KiZ/ Wohngeld versus Sozialgeld für das Kind

Im vorliegende Fall würde bei Mietenstufe II und einer Bruttokaltmiete von 500,00 € ein Wohngeldanspruch von ca. 175,00 € neben den 350,56 € ( ALG II) im Raum stehen.

Würde Studentin Anna R. auf das Sozialgeld für Thea verzichten, hätte sie zusätzlich die Möglichkeit KiZ zu beantragen. Dieser würde 129,35 € für Thea betragen, da 45% von den Leistungen nach dem UVG vom Maximalbetrag 209,00€ abgezogen werden.

Damit wäre ein höheres Wohngeld möglich, da Thea nicht mehr ausgeschlossen ist.

Ob dies in der jeweiligen Lebenssituation die beste Finanzierung ist, muss sorgfältig abgewogen werden !

Dabei ist das Urteil des LSG Berlin BB L 14 BK 2/18 vom 24.06.2021 zu beachten.

Veranstaltung  
am 08.06.2022  
Wohngeld+KiZ

# Untergruppenarbeit

Gruppe 1: Fall Annika Fröhlich gar nicht fröhlich

Gruppe 2: Markus der Musiker und die kleine Ella

Gruppe 3: Drei Studierende und eine teure Wohnung

## Fallstudien Fall 1

Annika Fröhlich 27 Jahre kommt zu Ihnen in die Beratung. Sie ist aufgelöst und berichtet wie folgt:

Sie habe sich von Ihrem Ehemann getrennt. Jetzt habe Sie kein Geld mehr, nur das Kindergeld. Die Miete sei auch noch nicht überwiesen, das Essengeld für die beiden Kinder im Kindergarten auch nicht. Eigentlich wollte dies der Ehemann für den Monat noch machen, sie wisse auch im Moment gar nicht wo er sei, da er gerade Urlaub habe und auch auf Telefonanrufe nicht reagiere. Es sei auch noch die Nebenkostenabrechnung gekommen und für den Garten müsse sie die Wasserrechnung bezahlen. Der Ehemann ist auch noch in der gemeinsamen Wohnung gemeldet. Ihre Eltern lehnen jede Hilfe ab.

Sie wisse nicht mehr weiter, sie müsse Ihr Studium abbrechen und Geld verdienen, sonst könne sie nicht für Ihre Kinder sorgen. Auf Grund der Trennung sei Sie in eine Depression gerutscht und könne sich zu nichts motivieren, wie soll sie denn da arbeiten, dabei wollte sie doch im nächsten Semester endlich die Bachelorarbeit schreiben, sie wisse auch schon ungefähr das Thema. Dann berichtet sie noch von einem großen Gartengrundstück über 1000qm, welches Ihre Oma auf Sie überschrieben hätte , welches sie gemeinsam mit der Oma nutzt. Und die Kinder kämen doch dieses Jahr auch noch in die Schule...

Sie habe gehört die Sozialberatung könne vielleicht helfen, daher sei sie nun doch bevor sie sich exmatrikulieren ließe erst einmal hierhergekommen.

# Fallstudie

## Fall 2

Markus M 30 Jahre studiert an der HMT in M Musik und steht kurz vor dem Masterabschluss. BAföG ist vollkommen ausgeschöpft, durch Corona wird sich alles um 1- 2 Semester verzögern. Er lebt mit seinem Partner Justus am Rande von M in einer kleinen Zweiraumwohnung. Justus ist ebenfalls Musiker und schlägt sich so durch`s Leben. In manchen Monaten reicht das Geld in vielen aber auch nicht. Die Miete beträgt 950,00 € warm. Die Tochter von Markus, Ella 7 Jahre, besucht ihren Vater jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Schulferien. Die Mutter von Ella lebt in L. Ella ist ganz stolz, dass sie mit der DB und dem Begleitdienst immer ganz allein von L nach M fahren darf. Markus gefällt dies gar nicht. Er möchte seine Tochter lieber abholen und bringen, da die Zugfahrt doch sehr weit ist und jetzt wo wieder mehr Leute die Bahn nutzen...Doch das Geld fehlt an allen Ecken und Enden, auch ist die Wohnung, wenn Ella kommt viel zu klein. Bis jetzt hat die Mutter von Ella immer Geld mitgeschickt, wenn sie kam, jetzt kann sie dies aber nicht mehr, da sie ihren Job verloren hat und selbst zusehen muss, dass sie alles finanziert. Ella möchte in M in den Sommerferien eine Tagesreitschule besuchen.

Diese kostet für die Woche 165,00 €. Welche Hilfestellung können Sie ihm geben ? Welche Leistungen kommen in Frage ? ( Prüfen sie zunächst SGB II/ XII )und ggf. weitere.

# Fallstudie

## Fall 3

Marian S, 24 Jahre, lebt mit Susanne N 28 Jahre und David K 30 Jahre, zusammen.

Alle 3 sind Studierende in B. Bei David ist nicht sicher, ob er sein Studium tatsächlich noch abschließen will und wird, er jobbt hier und da. Marian und David haben einen Sohn Lüren 1 Jahr. Allerdings lebt David jetzt meist mit Susanne zusammen. Hier bittet Marian auch ein wenig um ihre Privatsphäre und möchte nicht alle Beziehungsdetails vor Ihnen schildern. Susanne ist im 5. Monat schwanger und studiert Tiermedizin. Zu dritt bewohnen sie eine Wohnung in B mit 80 qm und einer Miete von 1500,00 €. Bisher haben die Eltern von Susanne einen großen Teil der Miete übernommen, seit sie schwanger ist verweigern sie jede Unterstützung. Der Vermieter hat bereits gemahnt, da eine Miete offen ist. Marian fürchtet die fristlose Kündigung, dabei ist es doch so schwer in B überhaupt eine Wohnung zu finden und bald seien sie ja auch zu viert. Marian will sich vielleicht beurlauben lassen, ihr wächst gerade alles über den Kopf und sie käme auch überhaupt nicht zum studieren. Bisher bezieht sie jedoch noch volles BAföG. Für ihren Sohn kommt gerade die Mutter von David mit 300 € auf, als Großmutter müsse sie doch ihr Enkelkind unterstützen. Was raten Sie Mariam. Prüfen Sie auf Ansprüche nach dem SGB II und XII und ggf. weitere.

# Vertiefungs- und Begleitmaterial aus dem Deutschen Verein

- [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-24-20\\_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-24-20_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf)
- [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-12-20\\_kostenaufwaendige-ernaehrung.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-12-20_kostenaufwaendige-ernaehrung.pdf)
- [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-11-20\\_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-11-20_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf)
- <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-02-17-existenzsicherung-azubis.pdf>
- <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-25-15-einkommen-vermoegen.pdf>



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**